

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/513/2023

Beschlussvorlage

TOP

**Ergänzungswahl zum
Umlegungsausschuss**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäß
Fachbereich 4.1

Datum:
04.10.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

- gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Ergänzungswahl in öffentlicher Abstimmung durchzuführen,
- in den Umlegungsausschuss per Akklamation zu wählen

Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied: Thomas Knechtges

Die Verpflichtung des neuen Ausschussmitgliedes erfolgt, sofern Herr Knechtges an dieser Sitzung nicht teilnehmen kann, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Umlegungsausschusses.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat bereits einen Umlegungsausschuss gewählt. Gemäß beigefügtem Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes ist das bisherige stellvertretende vorsitzende Mitglied des Ausschusses, Herr Thomas Fischer, seit dem 01.09.2023 nicht mehr in der Dienststelle in Mayen beschäftigt. Aus diesem Grund ist ein neues stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu wählen.

Das vorsitzende Mitglied und sein Stellvertreter müssen zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Sie müssen, sofern eine örtlich zuständige kommunale behördliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) besteht, Bedienstete dieser, im Übrigen des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramts sein.

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes wird der neue stellvertretende Abteilungsleiter Bodenmanagement, Herr Thomas Knechtges zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahl kann, sofern der Gemeinderat dem zustimmt, per Akklamation erfolgen.

Der Vorsitzende nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Anlagen:

Schreiben Verm.- u. Katasteramt Mayen